

Überblick 13. Abschnitt

- Delikte gg. die sex. Selbstbestimmung im engen Sinne (§§ 174a II, 174c, 177 - 178)
- Del. gg. sex. Entwicklung in der Jugend (§§ 174, 176 – 176b, 180, 182, 184b ff.)
- Missbrauch institutioneller Abhängigkeiten (§§ 174a I, 174b)
- Verbreiten pornografischer Schriften (§§ 184 ff.)
- Sexuelle Belästigung Unbeteiligter (§§ 183, 183a; 184i, 184j)
- Förderung und Ausnutzung von Prostitution (§§ 180a - 181a)
- Schutz vor Auswirkungen der Prostitution § 184f

Reform 2016

- Neu eingefügt wurden Straftatbestände, die keine sexuelle Handlung (vgl § 184h) voraussetzen:
 - § 184i: Sexuelle Belästigung. Bsp: Küssen/ Anfassen usw an Hand, Arm, Knie, Brust...
 - § 184j: Bedrängen eines Dritten aus einer Gruppe heraus zur Begehung von Straftaten + obj Strafbarkeitsbedingung: § 177/ § 184i.
 - MüKo-Renzikowski § 184j, Rn 7: „Die Beschreibung des tatbestandlichen Verhaltens ist missglückt. Sie ist völlig unklar und, wenn man die Regeln der Logik anwendet, auch inkonsistent und unverständlich. Eine ernsthafte Gesetzesauslegung ist, wenn man diesen Begriff ernst nimmt, nicht möglich. Man kann lediglich darüber spekulieren, was der Gesetzgeber sich wohl ausgedacht haben mag.“

Sexuelle Selbstbestimmung Überblick

Rechtsgut: Sexuelle Selbstbestimmung = Freiheit über Ort, Zeit, Form und Partner sexuellen Verhaltens frei entscheiden zu können. Nicht: Sittenordnung.

Allerdings ist Individualrechtsgut im überindividuellen Rahmen zu sehen, etwa sollen völlige Vermarktung des Sexuallebens und Beeinträchtigung der sexuellen Entwicklung Jugendlicher verhindert werden.

Reform 2016

- Es wurden die §§ 177 und 179 grundlegend verändert
- § 179 wurde gestrichen und in § 177 inkorporiert
- § 177 war bislang ein zweiaktiger Tb, der erstens eine Nötigungshandlung und zweitens einen Nötigungserfolg mit Finalzusammenhang vorsah
- Zentrales Element der Neuregelung: sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen; d.h. unabhängig, ob mit Gewalt, Drohung o dgl.

Plakativ: „Nein heißt Nein!“

§ 177 - Überblick

- Grundtb: Abs. 1 + 2
- Versuchsstrafbarkeit: Abs. 3
- Qualifikation zu Abs. 2 Nr. 2: Abs. 4 (Verbrechen)
- Qualifikation zu Abs. 1 + 2: Abs. 5 (Verbrechen)
- Regelbeispiel: Abs. 6 („Vergewaltigung“ Nr 1)
- Qualifikationen: Abs. 7, 8 (vgl. § 250)
- Minder schwere Fälle: Abs. 9

§ 177 Abs. 1: Sexueller Übergriff

- Tb
 - Obj
 - Sexuelle Handlung (→ § 184h)
 - Var 1: Täter nimmt Handlung am Opfer vor
 - Var 2: Täter lässt Opfer Handlung vornehmen
 - Var 3: Täter bestimmt Opfer zur Handlung an Drittem
 - Var 4: Täter bestimmt Opfer Handlung eines Dritten zu dulden
 - Entgegenstehender Wille
 - Subj: Vorsatz
- Rw
- Schuld
- Strafe: Strafzumessungsregel Abs. 6

Erkennbar entgegenstehender Wille

- Fehlende Einwilligung zur konkreten sexuellen Handlung, die verbal oder konkludent zum Tatzeitpunkt zum Ausdruck gebracht; bei Vorliegen einer Einwilligung fehlt es am Tatbestand
- Bsp: Abwehrbewegg., Weinen. Nicht ausr: nur innerer Vorbehalt.
- Erkennbarkeit: Fehlende Einwilligung muss vom Vorsatz des Täters umfasst sein; bloße Fahrlässigkeit ist nicht erfasst.
- Unklar bleibt, wie Var. 2 – 4 gegen den Willen des Opfers ohne Nötigung (→ Abs. 2) erfüllt werden können.

§ 177 II: Sex. Übergriff/ Ausnutzen

- Tb

- Obj

- Sexuelle Handlung (Varianten, vgl Abs. 1)
- Entgegenstehender Wille wird nicht geäußert („Nur Ja heißt Ja“)
- Nr. 1: Absolute Unfähigkeit zur Willensbildung/-äußerung (Bsp: Alkohol/ Drogen/ Schlaf)
- Nr. 2: Person mit körperlicher oder psychischer Einschränkung
- Nr. 3: Ausnutzung Überraschungsmoment
- Nr. 4: Ausnutzung Lage mit latent drohendem empfindlichen Übel
- Nr. 5: Nötigung (Zweiaktig → § 240)

- Subj: Vorsatz

- Rw/ Schuld

§ 177 Abs. 4

- Tb
 - Obj
 - Sex Handlung (vgl. Abs. 2 Nr. 1)
 - Opfer kann wg Behinderung/ Krankheit keinen Willen bilden oder äußern (nicht erfasst drogen-/alkoholbedingte Beeinträchtigung → Abs. 2)
 - Subj: Vorsatz
- Rw
- Schuld

§ 177 Abs. 5: Sex Nötigung

- Tb
 - Obj.
 - Tatobjekt: andere Person – auch in einer Ehe
 - Tatmittel: Gewalt / Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben / Ausnutzen einer schutzlosen Lage
 - Vornahme / Duldung sexueller Handlungen mit Körperkontakt
(Kein Finalzusammenhang zwischen Hdlg. und Erfolg mehr erforderlich – anders § 177 Abs. 2 Nr. 5 trotz geringerer Strafandrohung)
 - Subj.
 - RW
 - Schuld

Tatbestandsmerkmale § 177

- Gewalt: Körperlich wirkender Zwang durch Kraftentfaltung bzw. physische Einwirkung zur Beeinträchtigung der Willensentschließung bzw. -betätigung.
- Nötigung durch Drohung mit ggw. Gefahr für Leib oder Leben: Wenn der Täter in Aussicht stellt auf einen Geschehensablauf Einfluss zu haben bei dessen ungehindertem Ablauf das Opfer sterben oder eine erhebliche physische Beeinträchtigung erleiden wird
- Auch ausreichend, wenn durch schlüssiges Handeln gedroht oder eine schutzlosen Lage ausgenutzt oder Zwang gg. Dritte ausgeübt wird.

Tatbestandsmerkmale § 177 Abs. 5

- Schutzlose Lage: Opfer ist dem ungehemmten Einfluss des Täters wegen situationsbedingter Wehrlosigkeit ausgeliefert. (Bsp: fehlende Fluchtmöglichkeit, Abwesenheit Dritter)
- Sexuelle Handlungen: (vgl. § 184h: „nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“) d.h. mit Körperkontakt aufgrund äußeren Erscheinungsbildes oder konkreten Kontextes geschlechtsbezogen.

§ 177 Abs. 6 (Vergewaltigung)

- Abs 6 enthält keinen Qualifikations-Tb, sondern nur Regelbeispiele
 - Regelbsp sind *keine* Tb-merkmale und deshalb gilt kein „Analogieverbot“, sondern es sind unbenannte Regelbeispiele denkbar.
 - Prüfung immer auf Ebene „IV. Strafzumessung“, nicht beim TB

§ 177 Abs. 6

- Vergewaltigung, § 177 VI Nr. 1: Beischlaf vollzogen; auch: ähnlich erniedrigende Vorgehensweise durch Eindringen in den Körper einschl Gegenstände unter Beteiligung eines primären Geschlechtsteils von Täter oder Opfer
- § 177 VI Nr. 2: Gemeinschaftliche Begehung: Aktives Zusammenwirken von mind. 2 Personen mit gemeinsamem Ziel.
 - Bsp: T und X vergewaltigen abwechselnd die sich wehrende O -> § 177 I, V, VI Nr. 1 iVm § 25 II
 - T hält O fest, damit X sie vergewaltigen kann -> § 177 I, V, VI Nr. 2

Qualifikationen: § 177 Abs. 7, 8

- Umfassender Qualifikationstb (Abs. 1 - 5) → Tatbestandsmerkmal müssen also obj. vorliegen und vom Vorsatz umfasst sein.
- Def. Waffe, gef. Werkzeug, sonst. Werkz. / Mittel, vgl. Vorlesung HS II: § 244 bzw. § 250.
- Bsp: Abs. 7 Nr. 2 sonstiges Mittel: „K.O.-Tropfen“ verabreichen
Abs. 8 Nr. 1: Messer/ Stock zur Drohung vorhalten

§ 178 (Erfolgsqualifikation)

- Tb
 - § 177 (vorab getrennt zu prüfen – hier nur verweisen)
 - Schwere Folge: Tod
 - Obj. Zurechnung einschl. Kausalität
 - Obj. Vorhersehbar und vermeidbar
 - Leichtfertigkeit (schwerer Verstoß gg Sorgfaltspf)
 - Spezifischer Gefahrezusammenhang
- Rw
- Schuld, insb Fahrlässigkeitsschuld:
 - Subj. vorhersehbar
 - Subj. Vermeidbar
- Anm: Wenn Vorsatz bzgl. Tod -> § 212, ggf. § 211 II 2. Var.!

§ 184i

- Tb
 - Obj
 - Andere Person
 - In sexuell bestimmter Weise körperlich berührt, aber keine sex Handlung gem § 184h
 - Belästigung
 - Subj: Vorsatz
- Rw
- Schuld
- Strafe: Antrag oder bes öff Int

183a

- Tb
 - Obj
 - Sex Handlung
 - Öffentlich vornehmen und dadurch Ärger erregen (mind 1 Beobachter fühlt sich unmittelbar und ungewollt ernstlich verletzt)
 - Subsidiarität ggü § 183
 - Subj
 - Vorsatz
 - Absicht/Wissen → Ärger erregen
- Rw
- Schuld